

Handelsverband Sachsen e.V. · Täubchenweg 8 · 04317 Leipzig

Große Kreisstadt Delitzsch
Ordnungs- und Gewerbeamt
Christina Schlaffer
Markt 3
04509 Delitzsch

Per E-Mail: christina.schlaffer@delitzsch.de

Handelsverband Sachsen e.V.

Arbeitgeberverband
Geschäftsstelle Westsachsen

Täubchenweg 8

04317 Leipzig

Telefon 0341 6881879

Telefax 0341 6891072

Internet www.handel-sachsen.de

E-Mail hvs-leipzig@handel-sachsen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

32-schl

22.02.2021

05.03.2021

Stellungnahme zur geplanten Sonntagsöffnung für das Jahr 2021

Sehr geehrte Frau Schlaffer,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail nebst Anschreiben vom 22.02.2021 und möchten zu der geplanten Sonntagsöffnung für das Jahr 2021

am **18.04.2021** anlässlich des Tages „**Mobil in den Frühling**“ ,
am **09.05.2021** anlässlich des **Frühlings- und Genussmarktes**,
am **07.11.2021** anlässlich des **Herbstfestes** sowie
am **05.12.2021** anlässlich des **Adventsmarktes**

folgende Hinweise geben:

Wir haben unserer Stellungnahme – mangels anderweitiger Mitteilung – die Annahme zu Grunde gelegt, dass die beabsichtigte Sonntagsöffnung auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) erfolgen soll. Sollte dies nicht so sein, bitten wir um Rücksprache.

Wie Ihnen aus den Vorjahren bekannt ist, unterstützt der Handelsverband Sachsen e.V. grundsätzlich das Anliegen der Gemeinden und Händler, die Möglichkeiten der Sonntagsöffnung gemäß dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz zu nutzen. Im Sinne einer Schaffung größtmöglicher Rechtssicherheit sowohl im Interesse der teilnehmenden Unternehmen des Handels, der Besucher und Kunden als auch der Gemeinden selbst, sehen wir es auch als unsere Aufgabe an, auf bestehende Risiken hinzuweisen.

Bankverbindung:

Volksbank Dresden-Bautzen eG

IBAN: DE18 8509 0000 2649 3710 00

BIC GENODEF1DRS

Steuernummer: 203/140/15240

Ust-IdNr.: DE 206787959

Amtsgericht Dresden

VR-Nr.: 2976

1. Grundsätzliches

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Nach dem Gesetz bedarf somit jede Sonntagsöffnung zunächst eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der für die Öffentlichkeit erkennen lässt, dass die Sonntagsöffnung die Ausnahme bildet. Der Anlass müsste im Hinblick auf die Urbanität und Touristenströme eine besondere Bedeutung für die jeweilige Kommune haben und geeignet sein, Auswirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet bzw. das Gebiet der Öffnung zu entfalten.

Wir hatten bereits in unseren Stellungnahmen der Vorjahre ausführlich die grundsätzlichen Voraussetzungen einer Sonntagsöffnung sowie die Anforderungen der Gerichte in jüngster Vergangenheit in Bezug auf den prägenden Charakter der Veranstaltung sowie die örtliche Ausdehnung der Sonntagsöffnung dargestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben wir uns, auf unsere umfänglichen Ausführungen der letzten Jahre zu verweisen, die weiterhin Geltung beanspruchen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen besonderen Situation im Hinblick auf die Corona-Pandemie möchten wir nochmals betonen, dass Voraussetzung einer jeden Sonntagsöffnung ist, dass tatsächlich eine entsprechende Veranstaltung, die den besonderen Anlass darstellt, stattfindet und diese den Grund für die Sonntagsöffnung bildet.

Grundsätzlich können traditionelle jahreszeitliche Feste wie Frühlingsfeste oder auch kulturelle Veranstaltungen sowie Ausstellungen mit überörtlicher Bedeutung einen besonderen Anlass darstellen, der die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG zulässt.

Ergänzend hierzu dürfen wir zu den geplanten Sonntagsöffnungen im Einzelnen folgendes anmerken:

2. „Mobil in den Frühling“

Bezüglich der geplanten Sonntagsöffnung anlässlich des Tages „Mobil in den Frühling“ am 18.04.2021 möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Ausweislich des übersandten Antrags der Werbegemeinschaft Delitzsch präsentieren zu diesem Anlass Autohäuser in Form einer Messe ihre neuesten Automobile. Vorliegend besteht das Risiko, dass als Anlass lediglich das Verkaufsinteresse der jeweiligen Autohändler bzw. Dienstleister gesehen werden könnte. Ein alltägliches Shopping-Interesse bzw. wirtschaftliches Umsatzinteresse wäre jedoch nicht ausreichend. Es besteht daher die Gefahr, dass ein Gericht dem Tag „Mobil in den Frühling“ im Rahmen der Abwägung mit dem Sonntagsschutz nicht das erforderliche notwendige Gewicht beimessen würde und das Erfordernis eines besonderen Anlasses als nicht gegeben ansehen würde.

Dieses Risiko ist natürlich umso geringer, je mehr ein entsprechendes Programm bzw. eine Beteiligung lokal bedeutsamer Träger (z.B. örtliche Vereine) vorliegt, die dem Ereignis seine – über ein bloßes Umsatzinteresse hinausgehende – Prägung und Bedeutung geben. Insoweit teilen Sie mit, dass eine Einbeziehung von Polizei, Feuerwehr und DRK vorgesehen ist. Dies sollte sich – idealerweise unter Einbeziehung weiterer lokaler Träger oder Vereine – in einem der Veranstaltung hinterlegten Programm hinreichend niederschlagen und ein entsprechendes Gewicht aufweisen.

Wir hatten in den Vorjahren bereits darauf hingewiesen, dass dem Ereignis „Mobil in den Frühling“ an sich ein entsprechendes Gewicht zukommen muss, welches auf die besondere Bedeutung der Veranstaltung für die Gemeinde schließen lässt.

Es müsste mit einem erheblichen Besucherstrom gerechnet werden. Die Anzahl der erwarteten Besucher, die anlässlich der Veranstaltung – und nicht wegen der Ladenöffnung - die Stadt besuchen, müsste sich zudem durch konkrete, nachweisbare und repräsentative Zahlen und Fakten belegen lassen. Insofern könnte durchaus auch auf das Zahlenwerk bezüglich der in der Vergangenheit stattgefundenen Veranstaltung „Mobil in den Frühling“ zurückgegriffen werden.

Wir hatten in unseren früheren Stellungnahmen bereits darauf hingewiesen, dass seitens der Gerichte in der Vergangenheit vermehrt das Augenmerk auch auf die örtliche Ausdehnung der Sonntagsöffnung gerichtet wird. Insoweit wird darauf abgestellt, dass der Anlass prägende Wirkung auf das gesamte Gebiet der Öffnung haben muss. Auch dies müsste ggf. konkret dargelegt und nachgewiesen werden können. Sofern der jeweiligen Veranstaltung keine prägende Wirkung für das gesamte Gemeindegebiet zukommen sollte, wäre zu prüfen, ob ggf. eine Beschränkung auf bestimmte Ortsteile angezeigt ist. Sie teilen mit, dass sich die geplante Öffnung auf die Einkaufsmeile in Delitzsch, welche sich vom unteren Bahnhof über die Eilenburger-, Linden- und Marienstraße, die Töpfergasse, den Roßplatz und die breite Straße erstreckt, begrenzen soll. Die Veranstaltung müsste sich auf die vorgenannten Straßen bzw. Plätze prägend auswirken.

3. Frühlings- und Genussmarkt

Auch der Frühlings- und Genussmarkt müsste wiederum prägend für den öffentlichen Charakter des Tages sein und – unabhängig von der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Veranstaltung sollte dementsprechend dimensioniert werden. Im Antrag der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V. wird auf ein „auf dem Markt stattfindendes Treiben“ verwiesen. Ein konkretes Programm bzw. geplante Aktivitäten in diesem Zusammenhang sind uns leider nicht bekannt. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die Veranstaltung selbst eine gewisse Substanz aufweisen muss, welche z.B. durch ein entsprechendes Programm hinterlegt ist. In diesem Zusammenhang bietet sich unterstützend auch eine Einbeziehung regional bedeutsamer Träger oder örtlicher Vereine an.

Unabhängig davon wäre auch hier wieder zu prüfen, ob sich der Frühlings- und Genussmarkt prägend auf das gesamte zur Sonntagsöffnung vorgesehene Stadtgebiet auswirkt. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre es auch hier ratsam, nochmals eine örtliche Beschrän-

kung der Sonntagsöffnung, entsprechend der örtlichen Auswirkung des Frühlings- und Genussmarktes in Betracht zu ziehen.

4. Herbstfest

Traditionelle jahreszeitliche Feste können grundsätzlich einen besonderen Anlass für eine Sonntagsöffnung darstellen. Vor diesem Aspekt wäre auch die Sonntagsöffnung anlässlich des Herbstfestes zu bewerten.

Auch hier gilt wiederum, dass sich aus dem geplanten Programm die prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages - unabhängig von der geplanten Ladenöffnung - ergeben sollte. Dem Herbstfest müsste ein entsprechendes Gewicht zukommen, das auf die besondere Bedeutung des Herbstfestes für die Gemeinde schließen lässt. Die obigen Ausführungen zum Besucherstrom gelten entsprechend. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung müsste anhand konkreter Zahlen und Fakten nachweisbar sein, dass die Zahl der zu erwartenden Besucher wegen des Herbstfestes die Zahl der Besucher, die allein wegen der Ladenöffnung zu erwarten sind, übersteigt.

Die Ausführungen zu der örtlichen Ausdehnung der Sonntagsöffnung sind auch hier entsprechend zu beachten.

5. Adventsmarkt

Ein traditionell ausgestalteter Adventsmarkt kann grundsätzlich einen die Sonntagsöffnung rechtfertigenden Anlass darstellen.

Sie teilten mit, dass vom 03. bis 05.12.2021 ein traditioneller Adventsmarkt in Delitzsch stattfindet. Dieser müsste sich prägend auf den Charakter des Tages auswirken. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben wir uns insoweit auf unsere umfangreichen Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 29.08.2019 zu verweisen.

Auch hier wäre wieder erforderlich, dass sich der Adventsmarkt prägend auf alle zur Sonntagsöffnung örtlich vorgesehenen Bereiche auswirkt. Insofern wird im Antrag der Werbebegegnungsgemeinschaft Delitzsch e.V. mitgeteilt, dass eine Öffnung nicht für das gesamte Gemeindegebiet, sondern lediglich für die Bereiche der Einkaufsmeile bis zum Markt vorgesehen ist. Im Streitfall müsste auch hier der Nachweis geführt werden können, dass sich der Adventsmarkt auf die zur Öffnung vorgesehenen Gebiete örtlich prägend auswirkt. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, ist zu empfehlen, die geplante Sonntagsöffnung ggf. nochmals örtlich einzuschränken.

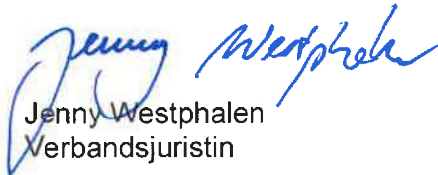
5. Zeitrahmen

Vorsorglich dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG die jeweilige Sonntagsöffnung ausschließlich in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden darf. Die Dauer der Ladenöffnung im vorgegebenen Zeitrahmen kann jedoch individuell gestaltet werden.

Gern bieten wir Ihnen an, uns bei Rückfragen oder Beratungsbedarf zu konsultieren.

Sollten die beabsichtigten Rechtsverordnungen erlassen werden, dürfen wir Sie höflichst bitten, uns zu gegebener Zeit jeweils eine Kopie der Rechtsverordnung (gern auch per E-Mail oder Telefax) zur Kenntnis zu reichen.

Mit freundlichen Grüßen



Jenny Westphalen
Verbandsjuristin